



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1243-II/2/b/2015

Wien, am 13. Jänner 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Steger und weitere Abgeordnete haben am 18. November 2015 unter der Zahl 7079/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt auf Sportplätzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Inneres führte eine Vielzahl von Initiativen zur Erhöhung der Sicherheit bei sicherheitspolizeilich relevanten Sportveranstaltungen durch. Als Beispiele dazu werden angeführt:

- Seit 2010 halbjährliche Tagungen zum Informationsaustausch der szenekundigen Dienste der Landespolizeidirektionen.
Zielgruppe: Leiter der szenekundigen Dienste und Hauptsachbearbeiter, Vertreter interner Organisationseinheiten und externe Stakeholder (z.B. Sicherheitsverantwortliche von Fußballclubs).
- Adaptierung und erneuerte Unterzeichnung des Kooperationsvertrages durch den Präsidenten des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB), Dr. Leo WINDTNER, den Präsidenten der Österreichischen Fußballbundesliga (ÖFBL), Ing. Hans RINNER und mich mit den Zielen:

- Intensivierte Zusammenarbeit des BMI und der Sicherheitsbeauftragten des ÖFB und der ÖFBL
- Stärkung der Kooperation in allen Bereichen
- Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich Kriminalprävention
- Konsequente Umsetzung der 3 D-Philosophie (Dialog – Deeskalation – Durchsetzung) bei Fußballspielen
- Forcierter Einsatz szenekundiger Beamter
- Gemeinsame Evaluierung der Ordnerdienste zur verbesserten operativen Abstimmung zwischen Exekutivorganen und Ordnern
- Kein Besitz bzw. keine Verwendung nicht genehmigter pyrotechnischer Gegenstände

Insbesondere wurden in dieser Kooperationsvereinbarung die Absicht festgelegt, die bis dahin möglichen Voraussetzungen zur Erlassung eines Stadionverbots gegen bestimmte Personen, um Anzeigen nach dem Verbotsgebot, sowie wegen Verhetzung im Zusammenhang mit einer Fußballgroßveranstaltung, zu erweitern. Durch diese Maßnahme hat das BM.I gemeinsam mit dem ÖFB und der ÖFBL ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut gesetzt.

Des Weiteren wurde darin die Absicht festgelegt, dass zum Zwecke der Vereinfachung der Stadionverbotsverfahren auf begründete Anfrage des ÖFB oder der ÖFBL auch Beweismittel (Sachbeweise oder Zeugenaussagen) durch die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

- Seit 2013 jährliches Vernetzungstreffen mit Best-Practice-Workshop zum Thema Sportgroßveranstaltungen.
Zielgruppe: Einsatzkommandanten, Vertreter der Sicherheitsbehörden, Leiter der szenekundigen Dienste, Vertreter externer Organisationen z.B. ÖFB, ÖFBL.
- In den Jahren von 2013 bis 2015 einwöchige Basisschulungen sämtlicher szenekundiger Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums für Inneres in fachlich relevanten Themenbereichen.
- Im Jahr 2013 Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung des Bundesministeriums für Inneres mit dem ÖFB und der ÖFBL zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit bei Fußballveranstaltungen.
- Mit dem durch das Bundesministerium für Inneres eingebrachten Initiative zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wurden die besonderen Befugnisse der Sicherheitsbehörden bei Sportgroßveranstaltungen (§§ 49a ff, 57 Abs. 1 Z 11a) im Juli 2014 auf

die Tatbestände der Verhetzung (§ 283 Strafgesetzbuch) und des Verbots gesetzes erweitert.

Damit können die Sicherheitsbehörden auch bei diesen Tatbeständen Wegweisungen und Betretungsverbote, sowie Meldeauflagen (persönliches Erscheinen bei einer Polizeidienststelle und Belehrung über rechtskonformes Verhalten während der Sportgroßveranstaltung) verfügen.

Die Berechtigung der Sicherheitsbehörden zur Speicherung von Personendaten in der Gewalttäterdatei ist nunmehr auch bei Tätern strafbarer Handlungen gemäß Verhetzung und nach dem Verbots gesetz gegeben.

Mit dem Eintrag in die Gewalttäterdatei kann ein Betroffener bereits aus einem behördlich angeordnetem Sicherheitsbereich im Umkreis bis zu 500 Meter vom Stadion verwiesen und ihm das Betreten untersagt werden, wenn er ein entsprechendes Verhalten setzt.

Gleichzeitig wurde auch die Ermächtigung zur Datenübermittlung an die ÖFBL und den ÖFB zum Zwecke der Verhängung von Stadionverboten auf die Tatbestände der Verhetzung und nach dem Verbots gesetz ausgedehnt und können nunmehr auf begründete Nachfrage von ÖFB/ÖFBL diesen durch die Sicherheitsbehörden vorhandene Bilddaten (die auf Grundlage des SPG ermittelt wurden) übermittelt werden.

- Im Jahr 2014 wurde vom Bundesministerium für Inneres darüber hinaus ein umfassendes Maßnahmenpaket unter Einbindung des ÖFB, der ÖFBL und der Medien initiiert. Das Ziel der im Folgenden genannten Punkte ist erweitertes Bewusstsein für die Phänomene Extremismus, Rassismus und Diskriminierung bei Sportveranstaltungen zu schaffen und durch proaktives Handeln das Aufkeimen gefährlicher Auswüchse von Hass und Gewalt vorzubeugen:
 1. Seit 2014 Initiative „Welle gegen Gewalt/Extremismus, Rassismus und Diskriminierung (ERD)“:
 2. Drei Workshops zur Bekämpfung von Extremismus, Rassismus und Diskriminierung im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
 3. Roll-out der Workshop-Erkenntnisse mit dem ÖFB und der ÖFBL, sowie auf Fußballklub und -vereinsebene bei der Vorbeugung von Formen des Extremismus, Rassismus und der Diskriminierung.

Der Erfolg zeigt sich in den verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen, um gegen Gewalt im Zusammenhang mit Fußballsport vorgehen zu können, sowie der verbesserten Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Inneres und allen Stakeholdern zur Durchführung möglichst sicherer Sport-veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet. Straffällig gewordene Täter werden strafrechtlich und verwaltungsrechtlich zur

Verantwortung gezogen und werden, sofern dies vorgesehen ist, von den Senaten des ÖFB und der ÖFBL mit Stadionverboten belegt.

Zu Frage 3:

In den Spielsaisonen 2010/2011 bis 2013/2014 sank die Zahl der angezeigten Gewaltdelikte jährlich. Lediglich in der Saison 2014/2015 kam es zu einem Anstieg gegenüber der Vorsaison, die sich vor allem durch Einzelereignisse (ein Bundesligaspiel mit 66 Anzeigen, ein Cup-Spiel mit 95 Anzeigen von Gewaltdelikten) begründen lassen.

Im Bundesministerium für Inneres werden jährlich etwa 1.500 sicherheitspolizeilich relevante Sportveranstaltungen statistisch erfasst und ausgewertet. Die nachfolgenden Zahlen inkludieren die betreffenden Vorfälle auf Sportplätzen, inklusive jener auf der An- und Abreise.

Saisonen	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15
Gewaltdelikte bei Sportveranstaltungen	371	286	234	207	347

Berücksichtigt sind die Tatbestände gemäß §§ 83 bis 87, 91, 105 bis 107, 125, 126, 131, 142, 143, 169, 269, 270, 274, 281 und 283 StGB.

Zu Frage 4:

In den letzten Fußball-Saisonen wurden zahlreiche Staatsanwälte zu polizeilichen Einsätzen in Fußballstadien zum gegenseitigen, praxisorientierten Informations- und Erfahrungsaustausch hinzugezogen.

In überschneidenden Themenstellungen rund um die Sicherheit bei Sportveranstaltungen arbeiten Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und des Bundesministerium für Inneres zusammen. So findet auch die regelmäßig gemeinsame Entsendung der zuständigen Vertreter beider Ressorts zur abgestimmten Teilnahme an Meetings des *Standing Committee of the European Convention on Spectator Violence and Misbehaviour at Sport Events and in Particular at Football Matches (T-RV)* statt.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Das Bundesministerium für Inneres steht mit den Sportverbänden und Vereinen für sicherheitspolizeilich relevante Sportarten in engem Kontakt und pflegt bei Meetings den Austausch aktueller Informationen. Darüber hinaus nimmt die Exekutive grundsätzlich an Sicherheitsbesprechungen der veranstaltenden Sportclubs und Vereine, insbesondere der Fußballclubs der 1. und 2. österreichischen Fußballbundesligen, sowie der im ÖFB-Cup spielenden Clubs teil und ist auch außerhalb dieser mit den verantwortlichen Ansprechpartnern gut vernetzt. Der Erfolg zeigt sich auch hier in der gut funktionierenden Zusammen-

arbeit zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Fußball-Verbänden bzw. -Clubs zur Durchführung möglichst sicherer Sportveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet.

Darüber hinaus erfolgte, wie unter Beantwortung der Punkte 1 bis 2 angeführt, die Adaptierung und erneuerte Unterzeichnung des Kooperationsvertrages.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Das Bundesministerium für Inneres steht in permanenten Kontakt mit dem ÖFB, der ÖFBL und Vereinsverantwortlichen. Relevante Vorfälle bieten stets die Grundlage zu Gesprächen über Verbesserungsmöglichkeiten und führen zu Maßnahmensetzungen mit dem Ziel der erhöhten Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen. Diese Maßnahmensetzungen sind in den Beantwortungen zu den Fragen 1 – 2, sowie 5 – 8 bereits ausführlich dargestellt.

Zu Frage 12:

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung aller relevanten Einzelakte aus den letzten drei Jahren wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen enormen Ressourcenbindung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu Frage 13:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Experten aus der Wissenschaft im Rahmen des Projektes „Kriminalstatistikneu“ festgestellt haben, dass Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung aus quartalsmäßigen, halbjährlichen und monatlichen Zahlenwerten nicht möglich sind, weil daraus gezogene Schlüsse einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen des Jahres 2015 um Rohdaten handelt, die noch nicht der Qualitätskontrolle und weiteren Prüfmechanismen unterzogen wurden.

Ergo kann aus diesem Zahlenmaterial weder die gegenwärtige kriminalpolizeiliche Lage noch Trends bzw. Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung abgeleitet werden.

Tabelle über alle Straftaten in Österreich mit Gewaltbezug:

Angezeigte Fälle	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jan-Okt 2015
§ 75 StGB - Mord	185	156	105	115
§ 76 StGB - Totschlag	-	-	-	1
§ 77 StGB - Tötung auf Verlangen	2	1	-	-
§ 78 StGB - Mitwirkung am Selbstmord	42	1	4	5
§ 79 StGB - Tötung eines Kindes bei der Geburt	5	1	2	1
§ 80 StGB - Fahrlässige Tötung	545	465	419	350
§ 81 StGB - Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen	74	77	74	61
§ 82 StGB - Aussetzung	6	8	9	6
§ 83 StGB - Körperverletzung	37.299	35.782	34.017	28.593
§ 84 StGB - Schwere Körperverletzung	3.594	3.284	3.196	2.545
§ 85 StGB - Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	26	34	32	21
§ 86 StGB - Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	5	9	2	3
§ 87 StGB - Absichtliche schwere Körperverletzung	410	416	412	319
§ 88 StGB - Fahrlässige Körperverletzung	43.364	42.346	40.000	34.080
§ 89 StGB - Gefährdung der körperlichen Sicherheit	1.396	1.375	1.198	1.011
§ 91 StGB - Raufhandel	1.921	1.720	1.548	1.184
§ 92 StGB - Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	273	260	210	201
§ 93 StGB - Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	2	1	2	-
§ 94 StGB - Imstichlassen eines Verletzten	449	443	426	380
§ 95 StGB - Unterlassung der Hilfeleistung	150	134	115	113

Opfer bis unter 18 Jahre	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jan-Okt 2015
§ 75 StGB - Mord	12	7	4	7
§ 78 StGB - Mitwirkung am Selbstmord	1	1	-	-
§ 79 StGB - Tötung eines Kindes bei der Geburt	4	1	2	1
§ 82 StGB - Aussetzung	4	3	7	3
§ 83 StGB - Körperverletzung	6.463	5.773	5.793	4.768
§ 84 StGB - Schwere Körperverletzung	380	315	303	265
§ 85 StGB - Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	2	3	8	5
§ 86 StGB - Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	2	1	-	-
§ 87 StGB - Absichtliche schwere Körperverletzung	43	35	21	37
§ 92 StGB - Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	222	203	218	269
§ 93 StGB - Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	1	-	-	-

Opfer ab 18 Jahre	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jan-Okt 2015
§ 75 StGB - Mord	167	149	106	120
§ 76 StGB - Totschlag	-	-	-	1
§ 77 StGB - Tötung auf Verlangen	2	1	-	-
§ 78 StGB - Mitwirkung am Selbstmord	41	-	4	5
§ 82 StGB - Aussetzung	2	5	2	3
§ 83 StGB - Körperverletzung	33.037	32.159	31.694	27.382
§ 84 StGB - Schwere Körperverletzung	3.328	3.065	3.325	2.659
§ 85 StGB - Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	24	31	27	17
§ 86 StGB - Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	3	8	2	3
§ 87 StGB - Absichtliche schwere Körperverletzung	377	391	413	327
§ 92 StGB - Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	70	74	43	50
§ 93 StGB - Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	1	1	2	-

Zu den Fragen 14, 14a und 14b:

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung aller relevanten Einzelakte aus den Jahren 2012 bis Ende Oktober 2015 wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen enormen Ressourcenbindung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu Frage 14c:

Bei den zu Frage 3 zahlenmäßig ausgewiesenen Gewaltdelikten wurden im Zuge von Einsätzen bei Sportveranstaltungen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte entsprechend nachfolgender Auflistung verletzt:

Saisonen	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16
Verletzte Exekutivbedienstete	16	9	25	27	7

Zu den Fragen 15 und 16 :

Im Zusammenhang mit Fußballsportveranstaltungen (inklusive der Zu- und Abreisen zu/von diesen Spielen) werden im Verhältnis wesentlich mehr Gewaltdelikte angezeigt, als bei anderen Sportveranstaltungen. Folgende Tabelle gestattet einen zahlenmäßigen Überblick, die jene zu Frage 3 zahlenmäßigen ausgewiesenen Gewaltdelikte berücksichtigt.

Saisonen	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15
Fußball	339	255	205	183	322
Eishockey	25	19	10	13	10
Wintersport	6	12	19	11	15
Handball	1	0	0	0	0

Zu den Fragen 17 und 18:

Nein. Die laufenden Schulungen, sowie die oben angeführten Initiativen, werden alle aus dem laufenden Personal- und Sachaufwand bestritten.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	QqWgIBDW/ZUUAcAjqR7uqg/...AnfragebeantwortungIxCr8OAZP6d7Rf92ZJSMChUGetc26lzt4i9 von 9 p0A36W9mmKx7fQhube93oNGYFGC07xUx9mtuMJA...NBNCZUq/G1011WTPJr2mmId4/3LVEtvY4QWQYIx02Jiu 7urU/5261drI1eIw5qElQrf9B181RNRI1K2QZf+0GZKO+19ZUQ1mjpr...Gj3PJxTqqovNIS/qJ3hv7vjJCGBg S1oT0s2AkjeqdG9fK1m7LuRyXCV/LtfMyuUuTrg5PHn1HW/olMo/O+hPur3J5aeoxiSPK4SeQGdBnmwkQNC7 3kEqgQ==	
	Datum/Zeit	2016-01-15T09:41:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	